



Eingegangen

17. Juli 2017

RAe Weidmann, Niederhöfer und Koll.

VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Manfred Weidmann,
Fürststraße 13, 72072 Tübingen, Az: 00208-17W/hö

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
diese vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Reutlingen/Eningen u.A. -
Arbachtalstraße 6, 72800 Eningen u.A., Az: 6105122-224

- Beklagte -

wegen Asyl u.a.

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 1. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Wohlrathe als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom **10. April 2017** am **29. Juni 2017**

für **R e c h t** erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Der Bescheid der Beklagten vom 25.10.2016 wird aufgehoben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger begehr die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Der am [REDACTED].1991 geborene Kläger ist Staatsangehöriger des Staates Eritrea.

Der Kläger stellte am 01.09.2015 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) einen Asylantrag.

Bei seiner schriftlichen Anhörung (BA # 44) trug der Kläger im Wesentlichen vor, er sei Schüler gewesen. Letztlich habe man gesagt, er sei volljährig und solle mitten in der Schule zur Militärausbildung geschickt werden. Er habe das nicht akzeptiert. Deswegen habe er seine Eltern verlassen, um nach Äthiopien zu flüchten. Bei einer Rückkehr befürchte er, in schwerwiegende Probleme zu geraten. Man werde behaupten, er sei abgehauen und er werde verhaftet werden. Er wolle ein vereinfachtes Verfahren durchführen.

Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt am 14.10.2016 in Karlsruhe trug er im Wesentlichen das Folgende vor: Die Schule habe er bis zur 6. Klasse besucht. Er habe sein Heimatland im Jahr 2009 verlassen. Am 23.07.2015 sei er in Deutschland eingereist. Nachdem er Eritrea verlassen habe, habe er sich in Äthiopien aufgehalten. Dort habe er die Flüchtlingsunterkunft nicht verlassen dürfen.

Sein Klassenlehrer habe ihm gesagt, dass er nach Wi'a müsse. Kontakt zum Militär habe er selbst nicht gehabt. Er habe sich auf die Aussage des Lehrers verlassen. Andere, die das gleiche Schicksal getroffen habe, hätten das erzählt. Das Militär habe gegenüber ihm nichts unternommen. Von Äthiopien aus sei er in den Sudan gegangen. Bei einer Rückkehr nach Italien, werde man ihm unterstellen, dass er illegal geflüchtet sei und er werde inhaftiert werden.

Mit Bescheid vom 25.10.2016 erkannte das Bundesamt dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zu und lehnte den Asylantrag im Übrigen ab. Der Kläger habe keinen Anspruch auf die Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes. Dieser komme erst in Betracht, wenn sich ein Eritreer dem aktiven Wehrdienst bzw. der allgemeinen Dienstpflicht entziehe und deshalb bestraft werde. Eritreer, die vorher Ihr Land verließen,

erfüllten diese Voraussetzungen nicht. Der Bescheid wurde dem Kläger am 31.10.2016 zugestellt.

Der Kläger hat am 04.11.2016 Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen erhoben.

Zur Begründung trägt der Kläger persönlich vor, der Lehrer habe sie im Jahr 2009 darüber informiert, dass einige Schüler zu alt sein, um noch in die Schule zu gehen, weil sie bereits volljährig sein. An diesem Tage habe er die Schule mit anderen verlassen müssen. Er sei damals 18 Jahre alt gewesen. Ihm sei völlig klar gewesen, dass man ihn bald zum Militärdienst holen werde, denn üblicherweise müsse man direkt nach der Schule zu Militär.

Aus den Erfahrungen seines Vaters und eines Bruders habe er gewusst, was Militärdienst bedeute. Er habe gewusst, dass man dort geschlagen werde und dass man dort lange Zeit sein müsse, auch wenn man das nicht wolle. Es sei klar gewesen, dass er seine Familie viele Jahre nicht mehr sehen werde. Er habe seinen Vater kaum kennengelernt, weil dieser solange weg gewesen sei. Die Soldaten seien einmal zu seiner Mutter gekommen. Seine Mutter habe dann 3 Tage ins Gefängnis gehen müssen. Die Soldaten hätten zu seiner Mutter gesagt, sie bekomme keine Coupons mehr, wenn ihr Sohn nicht mehr zurückkomme. Weil er sich dem Militärdienst entzogen habe, gelte er als Verräter gegen sein Land. Das bedeute, dass man alles mit ihm machen könne.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers trägt zur Begründung vor, dem Kläger drohe bei einer Rückkehr eine Bestrafung wegen illegaler Ausreise, vermutlich auch eine zwangsweise Einziehung zum Militärdienst. Es bestünden keine Zweifel daran, dass das Regime in Eritrea ihn als Gegner betrachte. Die entsprechende menschenrechtswidrige Behandlung, von der auch das Bundesamt ausgehe, sei also flüchtlingsrelevant.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und deren Bescheid vom 25.10.2016 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung angehört worden. Auf die Anlage zur Niederschrift über die mündliche Verhandlung wird verwiesen.

Die Erkenntnismittel, die in der Niederschrift bezeichnet sind, sind zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden.

Der Rechtsstreit wurde dem Berichterstatter als Einzelrichter mit Beschluss vom 14.03.2017 zur Entscheidung übertragen.

Der Kammer haben die Akten der Beklagten (Ausdruck der elektronischen Akte Seite 1 bis 111) vorgelegen. Wegen der Einzelheiten wird darauf sowie auf die Gerichtsakte verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten war, da sie in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

1.

Ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt nach § 3 Abs. 1 und 4 AsylG voraus, dass ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention) ist. Dies ist er gemäß § 3 Abs. 1 AsylG, wenn er sich 1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung we-

gen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe 2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will, und er keine Ausschlussstatbestände erfüllt.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten nach § 3a AsylG zunächst Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG), ferner Handlungen, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

§ 3a Abs. 2 AsylG nennt als mögliche Verfolgungshandlungen beispielhaft u.a. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt (1.), gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden (2.), unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung (3.), Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung (4.), Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklausel des § 3 Abs. 2 AsylG fallen (5.) oder Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind (6.). Dabei muss gemäß § 3a Abs. 3 AsylG zwischen den Verfolgungsgründen im Sinne von § 3 Abs. 1 und § 3b AsylG und der Verfolgungshandlung bzw. den Verfolgungshandlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen.

Für die Feststellung einer Verknüpfung zwischen Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund im Falle einer politischen Verfolgung hat das Bundesverwaltungsgericht

in seinem Urteil vom 17.05.1983 - 9 C 36.83 -, Rn. 33 bis 36, juris das Folgende ausgeführt:

„[33] Bei Berücksichtigung dieser aus dem Asylrecht selbst herzuleitenden Beweisregeln erweist sich die Befürchtung als unbegründet, die Motivation der Verfolgungsorgane als Kennzeichen des politischen Charakters einer Verfolgung sei als ein häufig subjektiver Vorgang nicht objektivierbar, so daß seine Feststellung nahezu unerfüllbare Beweisanforderungen aufwerfe. Motivationen sind, wie vornehmlich das Strafrecht zeigt, Tatbestandsmerkmal zahlreicher Rechtsnormen, ohne daß insoweit die Tatbestandsfeststellung unüberwindliche Schwierigkeiten aufwirft. Allerdings wird es insoweit regelmäßig der Heranziehung objektiver Kriterien bedürfen, die als Indiz einen Rückschluß auf die subjektive Verfolgungsmotivation gestatten.“

[34] Derartige objektive Kriterien sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vor allem die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Heimatstaat des Asylbewerbers, insbesondere die Eigenart des Staates, sein möglicherweise totalitärer Charakter, die Radikalität seiner Ziele und die zu ihrer Verwirklichung eingesetzten Mittel, das Maß an geforderter und durchgesetzter Unterwerfung des einzelnen und die Behandlung von Minderheiten (BVerwGE 39, 27 (28 f.); 62, 123 (125); vgl. auch BVerfG, Beschuß vom 23. Februar 1983 - 1 BvR 1019/82 - InfAusIR 1983, 154 (157)). Dabei kommt es stets darauf an, ob der Staat seine Bürger in den genannten Merkmalen zu disziplinieren, sie ihretwegen niederzuhalten oder im schlimmsten Fall zu vernichten sucht oder ob er lediglich seine Herrschaftsstruktur aufrechtzuerhalten trachtet und dabei die Überzeugung seiner Staatsbürger unbehelligt läßt. Die Lasten und Beschränkungen, die ein autoritäres System eines fremden Staates seiner Bevölkerung allgemein auferlegt, vermögen für sich allein einen Asylanspruch nicht zu begründen.

[35] Unter diesen Gesichtspunkten ist daher auch der Zweck konkret angedrohter oder vom Asylbewerber befürchteter Sanktionen festzustellen. Bei Strafnormen wird der zu prüfende Strafzweck häufig erst nach einer Analyse der allgemeinen politischen Verhältnisse verständlich. Die Formulierung einschlägiger Strafbestimmungen kann demgegenüber für sich genommen ebensowenig ausschlaggebend sein wie ihre Interpretation nach den für unsere Rechtsordnung hergebrachten Auslegungsmethoden, da sie mit der Gefahr behaftet wäre, den wirklichen Verhältnissen im Heimatstaat des Asylbewerbers nicht

hinreichend gerecht zu werden. Grobe Verletzungen des Prinzips der tatbeständlichen Bestimmtheit von Strafnormen werden allerdings ebenso wie eine möglicherweise evident fehlende Tat- und Schuldangemessenheit der angedrohten oder praktizierten Strafe Anlaß sein, die Rechtsanwendung besonders sorgfältig auf Verfolgungstendenzen zu überprüfen.

[36] Von gleicher Bedeutung können auch die konkreten Umstände staatlichen Vorgehens und die praktische Handhabung der Sanktionsnorm sein (BVerwGE 39, 27 (28); 62, 123 (125)). Insoweit werden sowohl etwaige Manipulationen des Strafvorwurfs (BVerfG, Beschuß vom 23. Februar 1983 - 1 BvR 990/82 - InfAusIR 1983, 148 (152)) wie auch die formellen Kriterien zu würdigen sein, nach denen ein staatlicher Eingriff stattfindet, z.B. welches Verfahren angewendet wird und wie die Zuständigkeiten dabei verteilt sind. Es macht einen Unterschied, ob die Entscheidung durch unabhängige, nur einem bereits vorliegenden Gesetz unterworfone allgemeine Gerichte erfolgt oder solchen staatlichen Organen wie Polizei, Militär, Sondergerichten überantwortet wird, oder gar ohne rechtliche Grundlage und ohne Durchführung eines geordneten Verfahrens erfolgt. Eine insoweit bestehende Bindungslosigkeit der staatlichen Strafgewalt spricht in erheblichem Maße für eine politische Verfolgung“.

Eine Verfolgung kann nicht nur vom Staat ausgehen (§ 3c Nr. 1 AsylG), sondern auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3c Nr. 3 AsylG). Allerdings wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er 1. in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und 2. sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e Abs. 1 AsylG).

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23.12 -, juris).

Wenn der Ausländer frühere Verfolgungshandlungen oder Bedrohungen mit Verfolgung als Anhaltspunkt für die Begründetheit seiner Furcht geltend macht, dass sich die Verfolgung im Falle der Rückkehr in das Heimatland wiederholen werde, kommt ihm - auch wenn dies anders als nach bisheriger Gesetzeslage (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG a.F. i.V.m. Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG) nicht mehr ausdrücklich geregelt ist - die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU zugute. Die solchen früheren Handlungen oder Bedrohungen nach dieser Vorschrift zukommende Beweiskraft ist von den zuständigen Behörden unter der sich aus Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 2011/95/EU ergebenden Voraussetzung zu berücksichtigen, dass diese Handlungen oder Bedrohungen eine Verknüpfung mit dem Verfolgungsgrund aufweisen, den der Betreffende für seinen Antrag auf Schutz geltend macht (vgl. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 22.01.2014 - 9 A 2561/10.A -, juris, m.w.N.).

Die Gefahr einer den Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begründenden Verfolgung kann sich nicht nur aus gegen den Betroffenen selbst gerichteten Maßnahmen (Einzelfallverfolgung), sondern auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen ergeben, wenn diese Dritten wegen eines flüchtlingsschutzrelevanten Merkmals verfolgt werden, das der Betreffende mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet (sog. Gruppenverfolgung). Die Annahme einer alle Gruppenmitglieder erfassenden gruppengerichteten Verfolgung setzt grundsätzlich eine bestimmte Verfolgungsdichte voraus. Der Feststellung dicht und eng gestreuter Verfolgungsschläge bedarf es allerdings nicht, wenn hinreichend sichere Anhaltspunkte für ein staatliches Verfolgungsprogramm bestehen, dessen Umsetzung bereits eingeleitet ist oder alsbald bevorsteht. Bei der Prüfung einer Gruppenverfolgung sind die zahlenmäßigen Grundlagen der gebotenen Relationsbetrachtung zur Verfolgungsdichte nicht mit quasi naturwissenschaftlicher Genauigkeit festzustellen. Es genügt, die ungefähre Größenordnung der Verfolgungsschläge zu ermitteln und sie in Beziehung zur Ge-

samtgruppe der von Verfolgung Betroffenen zu setzen. Dabei darf bei unübersichtlicher Tatsachenlage und nur bruchstückhaften Informationen aus einem Krisengebiet auch aus einer Vielzahl vorliegender Einzelinformationen eine zusammenfassende Bewertung des ungefähren Umfangs der asylerheblichen Verfolgungsschläge und der Größe der verfolgten Gruppe vorgenommen werden, wobei gegebenenfalls auch eine Dunkelziffer nicht bekannter Übergriffe einzubeziehen ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteile vom 05.07.1994 - 9 C 158.94 -, juris, und vom 21.04.2009 - 10 C 11.08 -, juris). An diesen Anforderungen ist unter Geltung der unionsrechtlichen Vorgaben festzuhalten (vgl. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 22.01.2014 - 9 A 2561/10.A -, juris).

Es obliegt dem Schutz vor Verfolgung Suchenden, seine guten Gründe für eine ihm drohende Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen, d.h. unter genauer Angabe von Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich - als wahr unterstellt - ergibt, dass er bei verständiger Würdigung politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Hierzu gehört, dass der Asylbewerber zu den in seine eigene Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lückenlos zu tragen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 26.10.1989 - 9 B 405.89 -, juris).

2.

Das Gericht hat sich aufgrund der mündlichen Verhandlung von dem Vorliegen des folgenden Sachverhalts überzeugt: Der Kläger ist eritreischer Staatsangehöriger. Er wurde am 0 [REDACTED] 1991 geboren. Er verließ Eritrea im Jahr 2009, hielt sich danach ca. 6 Jahre in Äthiopien auf und machte sich danach auf den Weg nach Europa. Der Kläger war, als er Eritrea verließ, entweder volljährig oder in einem Alter, in dem er zum „national service“ herangezogen werden konnte. Der Kläger war noch nicht Mitglied des „national service“. Die Behörden versuchten aber, ihn einzuziehen. Sie inhaftierten seine Mutter für drei Tage, um dieses Ziel zu erreichen.

3.

Aufgrund dieses Sachverhalts droht dem Kläger aus individuellen Gründen bei seiner Rückkehr nach Eritrea mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Bestrafung wegen

der Entziehung vom Nationaldienst („national service“) in einem nicht rechtsstaatlichen Verfahren, wobei die Kammer vom Vorliegen eines Politmalus ausgeht, der die Bestrafung des Klägers als politische Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3 a Abs. 2 Nr. 3 und 4, § 3b Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 AsylG qualifiziert. Davon geht auch das Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber)“ im Vereinigten Königreich in seiner Entscheidung „MST“ und andere (Aktenzeichen CG [2016] UKUT 00443 (I-AC)) vom 20.06.2016 aus. In der Nummer 12 seiner „Country guidance“ bringt es zum Ausdruck, dass in den Fällen, in denen ein reales Risiko für eine Verfolgung im Zusammenhang mit dem Militärdienst oder dem „national service“ besteht, es sehr wahrscheinlich ist, dass die Verfolgung auf einer unterstellten politischen Meinung beruht¹.

Das Auswärtige Amt führt in seinem Lagebericht Eritrea vom 14.12.2015 zum „national service“ das Folgende aus (Seite 11, 1.6. Militärdienst und Seite 17, 18, 2. Behandlung von Rückkehren):

„Für Männer und Frauen dauert der Militärdienst („national service“) offiziell 18 Monate. Aufgrund des Ausnahmezustandes werden die Dienstverpflichteten nach der militärischen Grundausbildung z. B. beim Straßen- und Dammbau, in der Landwirtschaft, aber auch in allen Bereichen der staatlichen Verwaltung und Wirtschaft eingesetzt. Für Frauen dauert die Dienstpflicht bis zum 27. und für Männer bis zum 50. Lebensjahr (nach anderen Angaben für Frauen bis zum 47. und für Männer bis zum 57. Lebensjahr). Die Dienstverpflichtung kann oftmals über mehrere Jahre andauern... Ebenso kommt es vor, dass Wehrpflichtige nach der Ableistung des 18-monatigen Wehrdienstes nicht nur aus dem Militär, sondern auch aus dem „national service“ entlassen werden... Ein Recht zur Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen und einen Ersatzdienst gibt es nicht; Wehrdienstverweigerung wird mit Umerziehungslageraufenthalten oder mit Gefängnis bestraft...“

¹ „12. Where it is specified above that there is a real risk of persecution in the context of performance of military/national service, it is highly likely that it will be persecution for a Convention reason based on imputed political opinion“

„Soweit ...einem Rückkehrer dagegen die (bloße) illegale Ausreise, das Umgehen der nationalen Dienstpflicht oder sogar Fahnenflucht vorgeworfen werden können, muss davon ausgegangen werden, dass die Betroffenen sich bei einer Rückkehr nach Eritrea wegen dieser Delikte zu verantworten haben. Die Bestrafung kann von einer bloßen Belehrung bis zu einer Haftstrafe reichen... Es liegen insbesondere keine Informationen darüber vor, welches Strafmaß anhand welcher Rechtsnormen oder anderer Kriterien verhängt wird. Sicher scheint nur zu sein, dass die Zahlung von Geld das Strafmaß und die Umstände der Strafvollstreckung für den Verurteilten günstig beeinflussen können. Die Höhe der Strafe und die Umstände der Strafverfolgung scheinen nicht zwangsläufig unmenschlich zu sein. Allerdings kann infolge der völligen Intransparenz nicht ausgeschlossen werden, dass es auch zu inhumanen Strafen und Umständen der Strafverbüßung kommt“.

Der EASO-Bericht über Herkunftsländer-Informationen, Eritrea: Nationaldienst und illegale Ausreise, November 2016 (Seite 19, 20) enthält über die Bestrafung von Deserteuren folgende Ausführungen:

„Mehrere kürzlich erschienene Berichte erwähnen, dass im Inland gefasste Deserteure Haftstrafen unter teilweise harten Bedingungen verbüßen müssen. Sie nennen Haftdauern zwischen einem Monat und zwei Jahren... Den Berichten zufolge bestimmen nach wie vor die militärischen Vorgesetzten das Strafmaß willkürlich und ohne formelles Verfahren. Ein Teil der verhafteten Deserteure sei in Incommunicado-Haft gehalten, mitunter erhielten sie für die Dauer der Haft keinen Sold. Die Umstände der Haftdauer variierten je nach zuständigem Vorgesetzten stark. Gemäß verschiedenen Berichten sind die Strafen im militärischen Teil des Nationaldienstes härter als im zivilen Teil... Älteren Berichten zufolge werden Deserteure als politische Gegner und Verräter angesehen... Auch in neueren Berichten [wird] immer noch die Ansicht geäußert, dass das Verlassen des Nationaldienstes bzw. des Landes und andere Vergehen wie Dienstverweigerung als Verrat aufgefasst werden.“

Amnesty International führt in seiner Auskunft an das Verwaltungsgericht Schwerin vom 15.08.2016 (Seite 3 unten) das Folgende aus:

„Das Militär führt Razzien durch, um Menschen aufzuspüren, die sich dem Wehrdienst entziehen wollen. Personen, die von Behörden bei einem Fluchtversuch aufgegriffen werden, werden willkürlich ohne Anklageerhebung oder Gerichtsverfahren und unter harter Bedingungen inhaftiert. Sie dürfen weder von einem Rechtsbeistand noch von Angehörigen besucht werden. Nach wie vor gibt es einen Schießbefehl gegen jeden, der versucht, sich der Gefangennahme zu entziehen und die Grenze nach Äthiopien zu überqueren.“

Der EASO-Bericht über Herkunftsänder-Informationen, Focus Eritrea enthält über die Haftbedingungen folgende Ausführungen (Seite 46, 47):

„4.1 Haftbedingungen

Menschenrechtsberichte beschreiben die Haftbedingungen in eritreischen Gefängnissen als prekär. Da Menschenrechts-Beobachter keinen Zugang zu Eritrea haben, beruhen die zitierten Berichte grösstenteils auf einer Reihe von Quellen im Ausland (siehe Kapitel Einleitung und Quellenbeurteilung). Internationalen Beobachtern wie jenen des IKRK ist es seit 2009 verboten, eritreische Gefängnisse zu besuchen (381). Deshalb können die Informationen nicht vor Ort überprüft werden.

Folgende problematische Umstände werden von Menschenrechtsberichten (383) angeführt:

- Einige Haftanstalten sind unterirdisch oder befinden sich in Schiffskontainern. In diesen kann es aufgrund des Klimas in Eritrea extrem heiß werden.
- Die Zellen sind oft derart überfüllt, dass sich die Häftlinge nur abwechselnd oder gar nicht hinlegen können.
- Die hygienischen Bedingungen sind schlecht. In manchen Gefängnissen gibt es anstelle einer Toilette nur ein Loch im Boden oder einen Kübel. Hofgang wird oft nicht erlaubt. Es gibt kaum medizinische Versorgung.
- Die Essensrationen sind klein und wenig nahrhaft, der Zugang zu Trinkwasser eingeschränkt.
- Teils werden die Häftlinge misshandelt oder gefoltert (siehe Kapitel 4.2) und zu Zwangsarbeit eingesetzt.
- Angehörige haben häufig keinen Zugang zu den Häftlingen.

- Frauen werden üblicherweise getrennt von Männern untergebracht. Dennoch gibt es Berichte über sexuellen Missbrauch und Vergewaltigung z.B. durch Wächter (384).
- Aufgrund dieser schwierigen Umstände kommt es Berichten zufolge immer wieder zu Todesfällen in der Haft (385).

Zahlreiche Häftlinge (insbesondere aus politischen, religiösen oder militärischen Gründen verhaftete Personen inkl. Deserteure und Wehrdienstverweigerer (386) sind in Incommunicado-Haft: Es findet kein Strafverfahren statt, die Haft ist nicht befristet und die Angehörigen werden nicht informiert (387). Solche Häftlinge werden häufig misshandelt oder gefoltert (388). Incommunicado-Haft kommt beispielsweise in den Gefängnissen Aderser, Tesseney sowie Track B in Asmara vor (389).

4.2 Folter

Die Berichte zu Folter in Eritrea stützen sich auf dieselben Quellen im Ausland wie die Berichte zu den Haftbedingungen (siehe Kapitel Einleitung und Quellenbeurteilung) (390), da internationalen Beobachtern wie jenen des IKRK seit 2009 der Zutritt zu eritreischen Gefängnissen verweigert wird (391).

In eritreischen Gefängnissen wird Folter zu verschiedenen Zwecken angewandt. Dazu gehört das Erzwingen von Geständnissen, der Informationsgewinn sowie als Mittel der Bestrafung (392). Den Berichten zufolge werden Häftlinge gefoltert wegen Regierungskritik, ungenügenden Leistungen im Nationaldienst, Insubordination oder wegen der Flucht anderer Gefangener. Folter wird zudem auch angewandt bei Angehörigen religiöser Minoritäten (v. a. Pfingstgemeinde, Zeugen Jehovas), wenn sie ihren Glauben praktizieren oder um sie zu zwingen, den Glauben aufzugeben (393).

Zu den Foltermethoden gehören unter anderem Fesselungen über Tage oder sogar Wochen an Händen und/ oder Füßen mit Seilen und Handschellen (Helikopter, Ferro, Otto, Jesus Christ) sowie das Verharren in einem Lastwagenreifen (Gomma). Auch Waterboarding wird angewandt sowie das erzwungene Barfußgehen über scharfe Gegenstände oder sehr heißen Wüstenboden. Hinzu kommen meist Schläge (394).

Im September 2014 trat Eritrea der Anti-Folter-Konvention bei (395).

Nach dem Eritrea 2016 Human Rights Report des US Department of State vom 03.03.2017 (Seite 3) sind die Haftbedingungen weiterhin hart und lebensbedrohlich².

Aufgrund der genannten Umstände droht dem Kläger bei einer Rückkehr nach Eritrea wegen Entziehung von der Ableistung des „national service“ eine Haft unter menschenrechtswidrigen Bedingungen, die politisch motiviert ist. Das Gericht ist davon überzeugt, dass es dafür ausreicht, dass der Kläger beim Verlassen Eritreas ein Alter erreicht hatte, in dem Eritreer üblicherweise zum „national service“ eingezogen werden. Dies ist das 18. Lebensjahr und teilweise auch früher, wenn man davon ausgeht, dass das in Sawa absolvierte 12. Schuljahr schon ein Teil des „national service“ ist. Davon, dass auch schon Personen betroffen sind, die noch nicht eingezogen worden sind, geht auch Das „Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber)“ im Vereinigten Königreich geht in seiner Entscheidung „MST“ und andere (Aktenzeichen CG [2016] UKUT 00443 (IAC)) vom 20.06.2016 in der Nummer 7 seiner „country guidance“ aus. Darin werden auch Personen als gefährdet eingestuft, die kurz vor dem üblichen Einziehungsalter stehen („a person of or approaching draft age“)³

Das Gericht ist auch davon überzeugt, dass es dem eritreischen Staat nicht nur darum geht, ein kriminelles Unrecht zu ahnden, das durch die Entziehung vom Nationaldienst begangen wird. Ihm geht es vielmehr auch darum eine, dadurch gezeigte bzw. dem Kläger unterstellte politische Gesinnung zu bestrafen. Dies folgt aus der Anwendung der Grundsätze des Bundesverwaltungsgerichts in seinem Urteil vom 17.05.1983 - 9 C 36.83 -, Rn. 36, juris. Die Bestrafung erfolgt nicht in einem geordneten rechtstaatlichen Verfahren durch unabhängige Gerichte. Sie erfolgt in einem staatlichen Umfeld, in dem es zu massiven Verletzungen der Menschenrechte kommt und in dem Demokratie und Rechtsstaatlichkeit nicht gewährleistet sind (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Eritrea vom 21.11.2016, Seite 5). Die Strafen werden von militärischen Vorgesetzten willkürlich und ohne geordnetes Verfahren verhängt.

² Prison conditions remained harsh and life threatening.

³ „...it remains the case, subject to three limited exceptions set out in (iii) below, that if a person of or approaching draft age will be perceived on return as a draft evader or deserter, he or she will face a real risk of persecution, serious harm or ill-treatment contrary to Article 3 or 4 of the ECHR“.

Es geht nicht um eine schlichte Bestrafung oder Verfolgung des Klägers wegen der Entziehung vor dem Militärdienstes, ohne das Vorliegen des in § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG beschriebenen Konflikts, sondern um eine diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung im Sinne des § 3a Abs. 2 Nr. 3 und 4 AsylG. § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG entbindet einen Verfolgerstaat bei der Bestrafung von Wehrdienstverweigerern nicht von der Einhaltung der aus § 3a Abs. 2 Nr. 3 und 4 AsylG abzuleitenden rechtsstaatlichen Grundsätze.

4.

Der Kläger kann auch nicht darauf verwiesen werden, „sein Verhältnis mit dem eritreischen Staat zu bereinigen“, weil dadurch die beachtliche Wahrscheinlichkeit für seiner politische Verfolgung bei einer Rückkehr nach Eritrea nicht entfällt.

Die entsprechende Richtlinie wurde nicht veröffentlicht und es besteht daher schon keine Rechtssicherheit. Für die „Bereinigung“ des Verhältnisses ist es wohl zum einen erforderlich, einen sogenannten „letter of regret/apology“ (Reueformular/Schuldeingeständnis, „Formular B4/4.2“, vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, „Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse vom 15.08.2016 zu Eritrea: Rückkehr“, Seite 2) zu unterschreiben. Darin erkennt der Unterzeichner an, eine Straftat (Nichterfüllung des Nationaldienstes) begangen zu haben und die Strafe dafür anzunehmen. Zum anderen setzt die Richtlinie voraus, dass rückkehrwillige Eritreer bei ihrer Auslandsvertretung die Diasporasteuer (2% vom Einkommen) bezahlen. Für diese Praxis besteht aber keine formelle Grundlage. Sie bedeutet auch nicht, dass den Rückkehrern Amnestie gewährt wird. Zudem ist festzustellen, dass eritreische Behörden ihre Praxis bezüglich des Umgangs mit Rückkehrern immer wieder ändern, ohne die formelle Rechtsbasis zu ändern. Praxisänderungen können deshalb für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden (vgl. SFH a.a.O.).

Dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes über Eritrea vom 21.11.2016 sind keine belastbaren Erkenntnisse zu dem vorgenannten Verfahren zu entnehmen (Seite 8, Abs. 2 am Ende: „Dieses Verfahren soll auch für Flüchtlinge gelten, die in ihrem Aufenthaltsland Asyl beantragt haben“.).

Das „Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber)“ im Vereinigten Königreich geht in seiner Entscheidung „MST“ und andere (Aktenzeichen CG [2016]

UKUT 00443 (IAC)) vom 20.06.2016 (Rn. 431) davon aus, dass eine Person, die als Deserteur oder Wehrdienstentzieher angesehen wird, nicht in der Lage sein wird, die reale Gefahr einer Verfolgung im Sinne des Art. 3 oder 4 EMRK, die für Personen besteht, die das Einberufungsalter erreicht haben oder bald erreichen werden, dadurch zu vermeiden, dass sie schlicht dazu bereit ist, die Diasporasteuer zu bezahlen und den Reuebrief zu unterschreiben⁴.

Aber auch wenn die Erlangung des Diasporastatus eine straffreie Rückkehr nach Eritrea ermöglichen sollte, ist festzustellen, dass dieser Status nach 3 Jahren wieder entfällt und es keine Erfahrungen darüber gibt, wie der eritreische Staat dann mit diesen Personen verfährt (vgl. Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Focus Eritrea, Update Nationaldienst und illegale Ausreise, Seite 43, 44). Zudem stammen die Angaben von straffrei nach Eritrea reisenden Personen überwiegend von solchen, die nur zu Urlaubszwecken oder vorübergehend nach Eritrea zurückgekehrt sind, nicht von Personen, die eine Rückkehr auf Dauer beabsichtigten (vgl. EASO-Bericht über Herkunftsländer-Informationen, Eritrea: Nationaldienst und illegale Ausreise, November 2016, Seite 35). Auch in diesem Bericht wird auf die Gefahr hingewiesen, dass die eritreischen Behörden ihre Praxis immer wieder und ohne formelle Rechtsbasis änderten und es früher (Seite 30) zu harscher und willkürlicher Bestrafung, darunter zeitlich unbegrenzter Incommunicado-Haft und Folter gekommen sei.

Angesichts dieser unsicheren Umstände kann nicht festgestellt werden, dass die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer politischen Verfolgung des Klägers entfällt, wenn er den sogenannten Diasporastatus beantragt und freiwillig nach Eritrea zurückkehrt.

5.

⁴ „... it remains the case, ..., that if a person of or approaching draft age will be perceived on return as a draft evader or deserter, he or she will face real risk of persecution, serious harm or ill-treatment contrary to Article 3 or 4 of ECHR. (i) A person who is likely to be perceived as a deserter/evader will not be able to avoid exposure to such real risk merely by showing they have paid (or are willing to pay) the diaspora tax and/have signed (or are willing to sign) the letter of regret“.

Eine inländische Fluchtalternative im Sinne des § 3e Asyl besteht nicht. Das Auswärtige Amt führt dazu in seinen Lageberichten über Eritrea vom 21.11.2016 und vom 14.12.2015 (jeweils Seite 14) aus: Es gibt innerhalb Eritreas keine Region, in der man sich der Kontrolle durch die Regierung entziehen könnte.

6.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Gericht sieht nach § 167 Abs. 2 VwGO davon ab, die Entscheidung bezüglich der Kosten für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Gerichtskosten werden nach § 83b AsylG nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Sigmaringen innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich zu stellen. Der Antrag muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Bei der Stellung des Zulassungsantrags und vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Wegen der zur Vertretung zugelassenen Personen wird auf § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4, 7 und 8 Verwaltungsgerichtsordnung sowie auf §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz verwiesen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Anschriften des Verwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen
Postanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Postfach 16 52, 72486 Sigmaringen

Wohlrath

Beglubigt:
Unger
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle